

Ropohl & Partner · Roscherstraße 13 · 30161 Hannover

Dr. Rainer M. Ropohl
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Jasper Mauersberg
Rechtsanwalt

Uwe Beller
Rechtsanwalt

Axel Feller
Rechtsanwalt

Andrea Nordmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Jörg Schade
Steuerberater

In Kooperation mit der
BUST – Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

In Bürogemeinschaft
mit Rechtsanwalt
Roland Blachowski

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) 2008

Roscherstraße 13
30161 Hannover

Gerichtsfach 282

Parkhäuser: Raschplatz
oder Hotel Schweizerhof

Telefon: (05 11) 34 34 14
Telefon Notariat: 34 21 33
Telefax: (05 11) 34 34 75

info@ropohl-partner.de
www.ropohl-partner.de

AG Hannover PR 200178

Bankhaus Hallbaum
KNR: 173 773
BLZ: 250 601 80

Sparkasse Hannover
KNR: 773 220
BLZ: 250 501 80

Deutsche Bank Hannover
KNR: 200 80 50
BLZ: 250 700 24

I. Inkrafttreten

Zum 01.01.2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft.

Es gilt damit für alle ab dem 01.01.2008 geschlossenen Versicherungsverträge.

Auf laufende Versicherungsverträge, d.h. auf Verträge, die bis zum 31.12.2007 geschlossen wurden, sog. Altverträge, findet bis zum 31.12.2008 altes Recht Anwendung. Danach gilt auch für diese Altverträge das neue VVG.

Die Neuregelung der Überschussbeteiligung (§ 169 Abs. 7 VVG) in der Lebensversicherung gilt auch für Altverträge bereits ab dem 01.01.2008.

Die Neuregelung der Berechnung der Rückkaufswerte (§ 169 Abs. 3 bis 5 VVG) gilt nur für Neuverträge, also für Versicherungsverträge, die ab dem 01.01.2008 geschlossen wurden.

II. Neuregelungen

1. Mehr Verbraucherschutz

a) vor Vertragsschluss

Gem. §§ 6 und 7 VVG hat der Versicherer den Versicherungsnehmer umfassend zu beraten und zu informieren.

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den erteilten Rat und die Gründe hierfür klar und verständlich vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages in Textform zu übermitteln.

Im Streitfall erleichtert dies dem Versicherungsnehmer die Beweisführung, wenn er den Versicherer wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen will.

Der Versicherungsnehmer kann gem. § 6 Abs. 3 VVG auf die Beratung und/oder die Dokumentation durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der der Versicherungsnehmer vom Versicherer ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 5 VVG wegen fehlerhafter Beratung geltend zu machen.

Der Versicherungsnehmer soll durch die gesonderte schriftliche Erklärung vor einem übereilten Verzicht geschützt werden.

Nach § 7 Abs. 1 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der **Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)** bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen.

Die bisherige Praxis der Versicherer, dem Versicherungsnehmer in der Regel erst mit dem Versicherungsschein sämtliche Vertragsunterlagen zuzuschicken (sog. Policenmodell), soll damit verhindert werden, weil dieses Modell den Interessen des Verbrauchers nicht gerecht wird, möglichst frühzeitig und umfassend über den Vertragsinhalt informiert zu werden.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch auch darauf verzichten, vor Abgabe seiner Vertragserklärung über einzelne Vertragsbestimmungen und/oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen informiert zu werden. Zum Schutz gegen Übereilung kann dieses wiederum nur durch gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers geschehen.

b) nach Vertragsschluss

Wenn Anlass besteht hat der Versicherer die Pflicht, auch im laufenden Versicherungsverhältnis zu beraten (§ 6 Abs. 4 S. 1 VVG). Weitere Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages sind in § 6 VVG-InfoV normiert. Dies sind insbesondere Änderungen folgender Punkte während der Vertragslaufzeit:

- wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer einer Überprüfung des Preises ermöglichen
- ggf. zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien
- Angaben zur Laufzeit und ggf. zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Für Lebens- und Krankenversicherungen gelten zusätzliche Informationspflichten.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Gem. § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind **und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat**, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des vorgenannten Satzes, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Damit steht dem Grundsatz nach fest, dass der Versicherungsnehmer ohne Nachfragen des Versicherers nur solche Umstände anzuzeigen hat, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

Das Risiko einer Fehleinschätzung der Erheblichkeit von Umständen für das zu versichernde Risiko wird damit auf den Versicherer verlagert.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, kann der Versicherer grundsätzlich vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

In den Fällen leichter Fahrlässigkeit hat der Versicherer nunmehr lediglich das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen (§ 19 Abs. 3 S. 2 VVG) oder die Fortsetzung unter anderen Bedingungen zu verlangen.

Der Versicherer hat seine Rechte innerhalb folgender Ausschlussfristen geltend zu machen:

- bei Krankenversicherungen 3 Jahre
- bei anderen Versicherungen 5 Jahre
- bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht 10 Jahre

3. Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Eine Pflichtversicherung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsvorschrift den Abschluss dieser Versicherung vorsieht, wie z.B. die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder auch die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare.

Bei einer Pflichtversicherung wird dem Geschädigten durch das neue VVG in bestimmten Fällen ein Direktanspruch gegen den Versicherer eingeräumt.

Dieser Direktanspruch bestand bislang lediglich im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Der Geschädigte kann nach § 115 VVG einen Direktanspruch gegen den Versicherer geltend machen, wenn

- es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Pflichtversicherung handelt oder
- wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist oder
- wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

4. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von **2 Wochen** widerrufen.

Die nach dem alten Recht geltende Ausschlussfrist von 1 Jahr ist ersatzlos weggefallen.

Als Ausnahme von der 2-Wochen-Frist gilt bei **Lebensversicherungen** eine Widerrufsfrist von **30 Tagen**.

Die Widerrufsfrist beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Versicherer dem Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsbedingungen und Informationen sowie

eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und seine Rechtsfolgen überlassen hat bzw. diese beim Versicherungsnehmer zugegangen sind.

5. Wegfall des Alles-oder-nichts-Prinzips

Anders als nach dem alten Recht wird der Versicherer **bei grob fahrlässigen Verstößen** gegen Obliegenheitspflichten oder anderen vertraglichen Pflichten nicht mehr gänzlich von seiner Leistungspflicht befreit.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer nur noch berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer ist dieser von der Leistung befreit. Einfach fahrlässige Verstöße bleiben für den Versicherungsnehmer folgenlos.

6. Wegfall des „Prinzips der Unteilbarkeit der Prämie“

Nach dem alten Recht schuldete der Versicherungsnehmer die volle Jahresprämie auch dann, wenn der Versicherungsvertrag nicht zum Ende der Versicherungsperiode, sondern im Laufe des Versicherungsjahres endete (sog. „Prinzip der Unteilbarkeit der Prämie“).

Gem. § 39 VVG steht dem Versicherer im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7. Wegfall der Klagefrist

Bislang musste der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten seine Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen, nachdem dieser die Leistung schriftlich abgelehnt hatte.

Diese Klagefrist ist ersatzlos weggefallen, so dass nunmehr die allgemein gültigen Verjährungsfristen gelten.

III. Lebensversicherungen

Mit dem neuen VVG hat der Gesetzgeber unter anderem auch die vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 26.07.2005 (Az.: 1 BvR 782/94) vorgegebene Beteiligung an den **stillen Reserven** sowie die vom Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 12.10.2005 (Az.: IV ZR 162/03) vorgegebene **Berechnung des Rückkaufwertes** bei vorzeitig gekündigter Kapitallebensversicherung umgesetzt.

1. Beteiligung an den stillen Reserven

Mit Inkrafttreten des neuen VVG hat jeder Versicherungsnehmer, der einen Versicherungsvertrag mit Überschussbeteiligung abgeschlossen hat, einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den stillen Reserven des Versicherers, d.h. im Ergebnis an den noch nicht realisierten Gewinnen, soweit sie auf den Beiträgen des Versicherungsnehmers beruhen.

Bereits erfolgte Überschussbeteiligungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen VVG bleiben von der Regelung unberührt.

Die Versicherer haben ihre Versicherungsnehmer gem. § 155 VVG bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung jährlich in Textform über die Entwicklung seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung, d.h. auch über die Beteiligung an den Bewertungsreserven, zu unterrichten.

Der Versicherer hat ferner, wenn er bezifferbare Angaben zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Überschussbeteiligung gemacht hat, den Versicherungsnehmer auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den anfänglichen Angaben hinzuweisen.

2. Berechnung des Rückkaufwertes

Der Rückkaufswert ist zukünftig das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete **Deckungskapital** der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die 5 ersten Vertragsjahre ergibt.

Für die Berechnung des Rückkaufwertes wurde bisher der wenig praktikable und unklare Begriff des Zeitwertes der Versicherung herangezogen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nunmehr rechnerisch auf die ersten 5 Jahre verteilt. Bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der 5-Jahresfrist fällt damit der Rückkaufswert höher aus.

Diese Regelungen gelten allerdings nur für die ab dem 01.01.2008 geschlossenen Versicherungsverträge.

Hannover, im Januar 2008

Uwe Beller, Rechtsanwalt
Kanzlei Ropohl & Partner